



Brüssel, den 17. Mai 2022
(OR. fr)

9169/22
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0153 (NLE)

UK 85
UD 111

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. Mai 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 215 final - ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln in Bezug auf die Konsultation nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 215 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 215 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2022
COM(2022) 215 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für
Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln in Bezug auf die Konsultation
nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem
Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits zu vertretenden Standpunkts**

DE

DE

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS Nr. ... DES HANDELSSONDERAUSSCHUSSES DER EU UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln

des

**Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und
der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland andererseits betreffend das Konsultationsverfahren bei
Verweigerung der Präferenzbehandlung**

DER HANDELSSONDERAUSSCHUSS für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3 betreffend die Einrichtung eines Konsultationsverfahren bei Verweigerung der Präferenzbehandlung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens kann der Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (im Folgenden „Ausschuss“) in Bezug auf das mit Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens eingeführte Konsultationsverfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen annehmen.

(3) Teilt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Erhalt einer Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses ihre Absicht mit, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, so finden gemäß Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Notifikation Konsultationen statt, die nach dem Verfahren des Handelssonderausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln erfolgen können.

(4) Die Verfahrensregeln sind entsprechend Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens so festzulegen, dass sie eine Einigung zwischen den Vertragsparteien in dem Falle, in dem die eine Vertragspartei die Präferenzbehandlung entgegen der Stellungnahme der anderen Vertragspartei zur Ursprungseigenschaft verweigert, erleichtern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens genannten Konsultationen finden im Einklang mit den im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Verfahrensregeln statt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab demselben Tag.

Geschehen zu...

Für den Handelssonderausschuss

Der Ko-Vorsitz für die EU und der Ko-Vorsitz für das Vereinigte Königreich

ANHANG

KONSULTATIONSVERFAHREN

IM EINKLANG MIT ARTIKEL 63 ABSATZ § UNTERABSATZ 2 DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Regel 1

1. Nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei ihre Absicht mitgeteilt hat, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Konsultationen nach Artikel 63 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden „Abkommen“) ersuchen.
2. Das Ersuchen wird von dem Mitglied des Sekretariats des Handelssonderausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (im Folgenden „Ausschuss“) der ersuchenden Vertragspartei per E-Mail oder, falls angezeigt, über ein sonstiges Mittel der (Tele-)Kommunikation, bei dem sich die Versendung belegen lässt, an das Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei gestellt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein solches Ersuchen als am Tag seiner Versendung erhalten.

Regel 2

1. Konsultationen werden binnen drei Monaten nach dem Tag der in Regel 1 genannten Notifikation einberufen und abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlängerung der Frist. Während dieser Frist können die Vertragsparteien ein- oder mehrmals zusammentreten.
2. Konsultationen erfolgen in direktem persönlichen Kontakt oder mittels beliebiger Kommunikationsmittel, auf die sich die Vertragsparteien verständigen. Konsultationen in direktem persönlichen Kontakt finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Regel 3

Die Union und das Vereinigte Königreich teilen der jeweils anderen Vertragspartei über das Sekretariat 15 Tage vor jeder Konsultationssitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegation mit und geben dabei den Namen und die Funktion eines jeden Delegationsmitglieds an.

Regel 4

1. Die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.
2. Für die Konsultation relevante Unterlagen werden vom Sekretariat an die jeweils andere Vertragspartei weitergeleitet. Sie können in jeder der EU-Amtssprachen abgefasst sein.

Regel 5

1. Der Entwurf des Protokolls jeder Konsultationssitzung wird binnen 8 Kalendertagen von dem Bediensteten erstellt, der als Mitglied des Sekretariats der erwiderten Vertragspartei handelt, welche die Sitzung ausrichtet. Der Protokollentwurf wird dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt, das binnen 8 Kalendertagen Stellung nehmen kann.
2. Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Konsultationssitzungen, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) der eingereichten Unterlagen,
 - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einer der Vertragspartei beantragt wurde, und
 - c) der erzielten Schlussfolgerungen, einschließlich einer möglichen Verlängerung der Dauer der Konsultationen.
3. Das Protokoll enthält in der Anlage A eine Teilnehmerliste mit Namen und Funktion aller Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben.
4. Das Sekretariat passt den Protokollentwurf auf der Grundlage der eingegangenen Anmerkungen an. Die Vertragsparteien genehmigen den geänderten Entwurf des Protokolls innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ende der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt. Bei Genehmigung des Protokolls tritt die zwischen den Vertragsparteien erzielte Einigung zum Zeitpunkt der Konsultationssitzung in Kraft, bei der die Schlussfolgerung angenommen wurde.
5. Finden die Konsultationen auf schriftlichem Weg statt, so wird das Ergebnis der Konsultationen im Protokoll der nächsten Sitzung des Ausschusses festgehalten. Die in den Konsultationen erzielte Einigung tritt zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Konsultationssitzung in Kraft, bei der die Schlussfolgerung angenommen wurde.

Regel 6

1. Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um in der in Regel 2 genannten Konsultationsfrist zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Erzielen die Vertragsparteien eine Einigung, so ist diese für beide Vertragsparteien bindend.
2. Für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Abkommens gilt die in Regel 2 genannte Konsultationsfrist als abgelaufen, wenn sie endet und die Vertragsparteien keine Verlängerung vereinbaren, es sei denn, die Konsultationen fanden aus Gründen, die der Einfuhrvertragspartei zuzuschreiben sind, nicht statt.